

Wahlbekanntmachung

gemäß § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)

A)

1. Am **08. März 2009** finden die Neuwahlen des Ortsbeirates im Ortsteil Grieben und Liebenberg sowie des Ortsvorstehers in den Ortsteilen Klevesche Häuser und Neuhäsen statt. Die Wahl dauert von **8.00 – 18.00** Uhr.
2. Die Gemeinde Löwenberger Land ist zu den Neuwahlen in folgende **3** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
05	Liebenberg	Hofgebäude Wergien, Bergsdorfer Str. 6
06	Grieben	Gemeindehaus, Dorfstraße 37b
10	Klevesche Häuser, Neuhäsen	Gebäude der FFW, Klevesche Häuser 22 OT Klevesche Häuser

In den **Wahlbenachrichtigungskarten**, die den Wahlberechtigten bis spätestens 08.02.2009 zugestellt wurden, sind Wahlbezirk und Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählt.

Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, ihre Wahlbenachrichtigungskarte und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigungskarte dient zur Prüfung der Wahlberechtigung und soll bei der Wahl abgegeben werden. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie / er eingetragen ist.

B)

Für die Neuwahlen gelten folgende Regelungen:

Inbesondere weise ich darauf hin, dass

1. jede wahlberechtigte Person bei der Wahl
 - a) des Ortsbeirates drei Stimmen,
 - b) der Ortsvorsteher eine Stimme hat,
 - c) die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten werden,
2. der jeweilige Stimmzettel die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge enthält,
3. der Wähler bei der Wahl des Ortsbeirats
 - a) die Bewerber, dem er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen muss,
 - b) einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben kann,
 - c) seine Stimme auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages geben kann, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein,
 - d) seine Stimmen Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben kann,
4. der Wähler bei der Wahl des Ortsvorstehers
 - a) den Bewerber durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen muss,
 - b) nur eine Stimme vergeben kann,
5. der Wähler sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen hat,

6. die wahlberechtigte Person, ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben kann,
7. wer durch Briefwahl wählen will, sich bei der Wahlbehörde den amtlichen Stimmzettel des Wahlgebietes, die amtlichen Wahlumschläge, die amtlichen Wahlbriefumschläge und Merkblätter für die Briefwahl beschaffen muss und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und den unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Wahlbehörde zu übersenden hat, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Wahlbehörde abgegeben werden.
Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so kann sie die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.

C) Sonstige Hinweise

1. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
2. Die Wahlhandlung und die im Anschluss erfolgte Ermittlung des Wahlergebnisses nach Ende der Wahlzeit in den Wahllokalen sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
3. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Löwenberg, den 23.02.2009

Kranich
stellv. Wahlleiterin